

## Mandanteninformationen zum Jahreswechsel

### Themen dieser Ausgabe

- Beitragssätze zur Sozialversicherung bleiben stabil
- Verpflegungsmehraufwendungen: Pauschalen erhöhen sich
- Wie werden Versicherungsbeiträge des eigenen Kindes berücksichtigt?
- Pflichtveranlagung bei Kapitaleinkünften
- Abgabe der Steuererklärung und Verspätungszuschlag: Voll automatisiert
- Solidaritätszuschlag fällt ab 2021 so gut wie weg
- Sozialversicherungswerte 2020 für das Versicherungs- und Beitragsrecht
- Erneute Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns
- Auslandsreise: Neue Pauschalen ab 2020
- Kinderfreibetrag steigt ab 2020
- Die neue Grundsteuer kommt - in ein paar Jahren
- Steuerklassenwechsel mehrmals im Jahr zulässig
- Vierteljährliche Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Neugründer
- Umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze wird angehoben
- Archivierung von elektronisch gespeicherten Steuerunterlagen
- Sachbezüge: Verschärfung der gesetzlichen Voraussetzungen
- Job-Tickets: Pauschale Besteuerung möglich
- Verschärfungen bei Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen
- Umsatzsteuerliche Reihengeschäfte werden erstmals klar definiert
- Das sind die Sachbezugswerte für 2020
- Ab 2020 gelten verschärfte Anforderungen bei der Kassenführung
- Verschärfung des Geldwäschegesetzes
- Geldbußen: Ausweitung des Abzugsverbots
- Kampf gegen Steuerhinterziehung: Maßnahmen im Rahmen der Umsatzsteuer

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

nachfolgend haben wir in dieser Ausgabe wieder aktuelle Urteile und Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht für Sie zusammengestellt.

### Privatbereich

#### 1. Beitragssätze zur Sozialversicherung bleiben stabil

**Die Sozialversicherungsbeiträge spielen bei der Entgeltabrechnung eine wichtige Rolle. Ab 2020 ändern sich die Beitragssätze erfreulicherweise nur minimal bis gar nicht.**

#### Krankenversicherung

Der allgemeine Beitragssatz für die gesetzliche Krankenversicherung liegt aktuell bei 14,60 %. Haben Mitglieder einer gesetzlichen Krankenversicherung keinen Anspruch auf Krankengeld gilt der ermäßigte Beitragssatz von 14,00 %. Bei versicherungspflichtig

Beschäftigten wird der Beitrag hälftig von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen.

Neben dem allgemeinen und ermäßigten Beitragssatz gehört auch der Zusatzbeitrag zum Krankenversicherungsbeitrag. Dieser ist jedoch gesondert zu berechnen und auch gesondert im Beitragsnachweis auszuweisen. Beim Zusatzbeitrag ist zwischen dem durchschnittlichen und dem kassenindividuellen Zusatzbeitrag zu unterscheiden. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag steigt zum 01.01.2020. Die Höhe des kassenindividuellen Zusatzbeitrags legt jede Kasse selbst fest.



## Pflegeversicherung

In der sozialen Pflegeversicherung beträgt der Beitragssatz seit dem 01.01.2019 bundeseinheitlich 3,05 %. Für Beamte gilt immer nur der halbe Beitragssatz. Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die keine Kinder haben, ab dem 01.01.1940 geboren sind und das 23. Lebensjahr vollendet haben, müssen einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 % zahlen.

## Rentenversicherung

Der Beitragssatz zur Rentenversicherung beträgt aktuell 18,60 %. Angesichts gut gefüllter Rentenkassen erwartet die Deutsche Rentenversicherung bis ins Jahr 2023 auch keine Erhöhung der Beitragssätze.

## Arbeitslosenversicherung

Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sinken ab dem 01.01.2020 um 0,1 Punkte auf 2,4 % (befristet bis 31.12.2022).

## 2. Verpflegungsmehraufwendungen: Pauschalen erhöhen sich

**Wer dienstlich auswärtig unterwegs ist, kann ab dem neuen Jahr höhere Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen steuerlich geltend machen.**

### Das ändert sich ab 01.01.2020

Die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder doppelten Haushaltsführung werden angehoben. So ist eine Erhöhung von EUR 24 auf EUR 28 für Abwesenheiten von 24 Stunden und von EUR 12 auf EUR 14 für An- und Abreisetage sowie für Abwesenheitstage ohne Übernachtung und mehr als 8 Stunden vorgesehen.

Grundvoraussetzung ist wie bisher auch, dass der Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig ist.

## 3. Wie werden Versicherungsbeiträge des eigenen Kindes berücksichtigt?

**Zahlen Eltern die Krankenversicherungsbeiträge für das Kind, stellt sich die Frage, wer diese Zahlungen steuerlich berücksichtigen darf.**

### Das ändert sich

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für das eigene Kind, die von den Erziehungsberechtigten wirtschaftlich (Bar- oder Sachunterhalt) getragen werden, sind künftig bei diesen als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Dabei ist es unerheblich, ob und wie hoch die Einkünfte oder Bezüge des Kindes sind.

## 4. Pflichtveranlagung bei Kapitaleinkünften

**Die Steuererklärungspflicht im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen wird erweitert.**

### Das ändert sich

Arbeitnehmer, die Kapitaleinkünfte ohne Steuerabzug erhalten haben, müssen künftig zwingend eine Steuererklärung einreichen.

### Hinweis

Diese Regelung war im Regierungsentwurf noch nicht enthalten.

## 5. Abgabe der Steuererklärung und Verspätungszuschlag: Voll automatisiert

**Eine Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärung kann künftig komplett automationsgestützt angeordnet werden. Ebenso kann ein Verspätungszuschlag vollautomationsgestützt festgesetzt werden.**

### Das ändert sich

Laut Art. 22 Abs. 2 DSGVO ist für die Verarbeitung der dafür notwendigen personenbezogenen Daten eine Rechtsgrundlage Voraussetzung. Der Antrag auf Fristverlängerung kann voll automationsgestützt beschieden werden, wenn diesem durch ein automatisiertes Prüfverfahren uneingeschränkt stattgegeben werden kann. Bei



Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen, kann die Verlängerung auch ohne Antrag (von Amts wegen) angeordnet werden.

Durch eine Neuregelung wird ebenfalls ermöglicht, dass ein Verspätungszuschlag vollautomationsgestützt festgesetzt werden kann. Dies geschieht hinsichtlich der Höhe und des Grundes auf Grundlage des Gesetzes. D. h., dass das Finanzamt kein Ermessens- oder Beurteilungsspieleraum diesbezüglich hat und die vollautomatische Festsetzung des Zuschlags sachgerecht ist.

## 6. Solidaritätszuschlag fällt ab 2021 so gut wie weg

**Ab dem Jahr 2021 wird die Freigrenze beim Solidaritätszuschlag deutlich angehoben, sodass für 90 % aller aktuellen Zahler die Abgabe komplett entfällt.**

### Das ändert sich ab 2021

Derzeit wird der Zuschlag nur erhoben, wenn die tarifliche Einkommensteuer den Betrag von EUR 972 EUR / EUR 1.944 (Einzel-/Zusammenveranlagung) übersteigt. Diese Freigrenze wird auf EUR 16.956 / EUR 33.912 (Einzel-/Zusammenveranlagung) angehoben.

Im Lohnsteuerabzugsverfahren werden für sonstige Bezüge nach geltender Rechtslage keine Freigrenzen berücksichtigt. Diese Regelung wird vor dem Hintergrund der massiven Anhebung der Freigrenze geändert.

Durch eine neue Regelung wird die Anwendung der jährlichen Freigrenze auch bei sonstigen Bezügen sichergestellt. Für die Prüfung, ob die Freigrenze überschritten wird, ist auf die Jahreslohnsteuer unter Einbeziehung des sonstigen Bezugs abzustellen. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Solidaritätszuschlags bleibt wie bisher die Lohnsteuer auf den sonstigen Bezug.

Auch die Regelungen zum Versorgungsfreibetrag und zum Altersentlastungsbetrag sowie die Besonderheiten bei ermäßigt zu

besteuernden sonstigen Bezügen sind künftig zu beachten.

Durch die "Milderungszone" im Anschluss an die Freigrenze wird beim Überschreiten der Freigrenze die Durchschnittsbelastung durch den Solidaritätszuschlag allmählich an die Normalbelastung herangeführt. Die Begrenzung der zusätzlichen Grenzbelastung in der Milderungszone liegt zukünftig bei 11,9 % (zuvor 20 %).

### Hinweis

Auf die Körperschaftsteuer wird der Solidaritätszuschlag weiterhin wie bisher erhoben.

## 7. Sozialversicherungswerte 2020 für das Versicherungs- und Beitragsrecht

**Die für die Sozialversicherung wichtigen Werte für das Jahr 2020 stehen fest.**

### Das ändert sich ab 01.01.2020

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) wird von derzeit EUR 4.537,50 im Monat (EUR 54.450 jährlich) auf voraussichtlich EUR 4.687,50 monatlich (EUR 56.250 jährlich) steigen. Die gleichen Werte gelten für die Pflegeversicherung. Die Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken- und Pflegeversicherung gelten bundeseinheitlich.

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze steigt von EUR 60.750 auf voraussichtlich EUR 62.550.

Die besondere ermäßigte Jahresarbeitsentgeltgrenze für PKV-Bestandsfälle soll dann von EUR 54.450 auf EUR 56.250 angehoben werden.

Die Beitragsbemessungsgrenze West soll in der allgemeinen Rentenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung auf EUR 6.900 monatlich festgesetzt werden, jährlich sind dies EUR 82.800. In der knapp-schaftlichen Rentenversicherung beträgt sie voraussichtlich EUR 101.400 jährlich bzw. EUR 8.450 monatlich.



In den neuen Bundesländern soll die Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung Ost monatlich EUR 6.450 bzw. jährlich EUR 77.400 betragen. In der knapp-schaftlichen Rentenversicherung sind EUR 7.900 monatlich bzw. EUR 94.800 jährlich vorgesehen.

Auch die Bezugsgröße wird in Ost und West angepasst. Dabei ist zu beachten: Die Bezugsgröße West gilt in der Kranken- und Pflegeversicherung bundesweit. Die abweichende Bezugsgröße für den Rechtskreis Ost hat nur noch Bedeutung für die Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung. Im Rechtskreis West soll die monatliche Bezugsgröße auf EUR 3.185 monatlich bzw. EUR 38.220 jährlich steigen (2019: EUR 3.115 monatlich bzw. EUR 37.380 jährlich).

Für den Rechtskreis Ost gilt ein voraussichtlicher Wert von EUR 3.010 monatlich bzw. EUR 36.120 jährlich (2019: EUR 2.870 monatlich bzw. EUR 34.440 jährlich).

Für gutverdienende Arbeitnehmer beträgt der maximale Arbeitnehmeranteil ohne Zusatzbeitrag (7,3 %) zur Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld EUR 342,19. Arbeitgeber müssten dann einen Beitragszuschuss von maximal EUR 342,19 (7,3 %) zahlen.

Das Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung beträgt EUR 40.551.

## 8. Erneute Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns

**Die Mindestlohn-Kommission hatte 2018 vorgeschlagen, den allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn in 2 Stufen zu erhöhen. Für 2020 tritt deshalb eine weitere Erhöhung des Mindestlohns in Kraft.**

### Das ändert sich ab 01.01.2020

Der gesetzliche Mindestlohn steigt von derzeit EUR 9,19 auf EUR 9,35.

### Hinweis

Die Mindestlohn-Kommission legt die Höhe alle 2 Jahre neu fest. Dies ist 2020 wieder

der Fall. Zum ersten Mal war die Lohnuntergrenze bereits 2017 von EUR 8,50 auf EUR 8,84 Euro angehoben worden. In mehreren Branchen gibt es zudem Mindestlöhne, die über der allgemeinen Untergrenze liegen.

Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle volljährigen Arbeitnehmer - außer für Langzeitarbeitslose nach Aufnahme einer Arbeit in den ersten 6 Monaten. Auch für Azubis, bei Pflichtpraktika oder Praktika unter 3 Monaten gilt er nicht.

## 9. Auslandsreise: Neue Pauschalen ab 2020

**Bei betrieblich oder beruflich bedingten Auslandsreisen gelten besondere Pauschalen für die Reisekosten. Das BMF hat die Pauschalen für betrieblich und beruflich veranlasste Auslandsreisen ab 01.01.2020 bekanntgegeben.**

### Das ändert sich ab 01.01.2020

In dem BMF-Schreiben wird nicht nur erläutert, wie Verpflegungsmehraufwendungen ermittelt werden, sondern auch darauf hingewiesen, wann Verpflegungsmehraufwendungen gekürzt werden müssen. Zudem enthält das Schreiben eine Übersicht, in der die ab 01.01.2020 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen dargestellt werden.

## 10. Kinderfreibetrag steigt ab 2020

**Im Zuge der Kindergelderhöhung wird auch die Höhe des Kinderfreibetrags für 2020 angepasst. Der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf bleibt unverändert bei EUR 2.640.**

### Das ändert sich ab 01.01.2020

Für den Veranlagungszeitraum 2020 wird der Kinderfreibetrag erhöht, um der Kindergelderhöhung zu entsprechen, die sich im Jahr 2020 mit insgesamt EUR 120 pro Kind erstmals auf das gesamte Jahr auswirkt. Der Kinderfreibetrag wird dann für jeden Elternteil auf EUR 2.586 erhöht. Insgesamt



sind das EUR 5.172, mit Betreuungsfreibetrag EUR 7.812.

## 11. Die neue Grundsteuer kommt - in ein paar Jahren

**Ab dem Jahr 2025 werden Eigentümer von Grundstücken und Häusern die neue Grundsteuer zahlen müssen. Bis dahin bleiben die Finanzbehörden und Gemeinden aber nicht untätig. Es ist viel zu tun, bis die ersten Grundsteuerbescheide ergehen können.**

### Das ändert sich

Für die Ermittlung der Höhe der Grundsteuer wird in Zukunft nicht mehr auf den Bodenwert zurückgegriffen, sondern es werden dann auch Erträge wie Mieteinnahmen berücksichtigt werden. Für die Bundesländer ist eine Öffnungsklausel vorgesehen, damit sie die Grundsteuer mit einem abgeänderten Bewertungsverfahren erheben können.

Die neu berechnete Grundsteuer wird ab dem 01.01.2025 zu zahlen sein. Zunächst müssen aber die Werte der Grundstücke und statistischen Miethöhen festgestellt werden.

Die Grundsteuer wird auch zukünftig in 3 Schritten berechnet: Wert x Steuermesszahl x Hebesatz.

Für die Berechnung des Grundbesitzwerts sind wesentliche Faktoren der jeweilige Wert des Bodens (Bodenrichtwert) und die Höhe der statistisch ermittelten Nettokaltmiete. Weitere Faktoren sind die Grundstücksfläche, Immobilienart und das Alter des Gebäudes.

Die Steuermesszahl wird von 0,35 % auf 0,034 % gesenkt.

Sollte sich in einzelnen Kommunen das Grundsteueraufkommen wegen der Neubewertung verändern, besteht für sie die Möglichkeit, ihre Hebesätze anzupassen und so dafür zu sorgen, dass sie insgesamt nicht mehr Grundsteuer einnimmt als vor der Reform.

Künftig können Gemeinden für baureife, aber unbebaute Grundstücke einen höheren Hebesatz festlegen, wenn auf diesen keine Bebauung erfolgt. Diese sog. Grundsteuer C verteuert damit die Spekulation und soll finanzielle Anreize setzen, auf baureifen Grundstücken tatsächlich auch Wohnraum zu schaffen. Betroffen sind unbebaute Grundstücke, die der Grundsteuerpflicht unterliegen und innerhalb oder außerhalb eines Plangebiets trotz ihrer Baureife nicht baulich genutzt werden.

Anders als bei Wohngrundstücken soll sich bei vermieteten Geschäftsgrundstücken die Grundsteuer am vereinfachten Sachwertverfahren orientieren, das für die Wertermittlung auf die gewöhnlichen Herstellungskosten für die jeweilige Gebäudeart und den Bodenrichtwert abstellt.

Bei der Bewertung eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) bleibt es beim Ertragswertverfahren, das jedoch vereinfacht und typisiert wird. Die Grundsteuerermittlung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe wird künftig durch eine standardisierte Bewertung der Flächen und der Hofstellen erfolgen.

## 12. Steuerklassenwechsel mehrmals im Jahr zulässig

**Ehegatten konnten bisher einmal im Jahr die Steuerklassen wechseln. Diese Beschränkung wird aufgehoben.**

### Das ändert sich ab 01.01.2020

Im Gesetzestext wird das Wort "einmalig" gestrichen. Damit beschränkt sich das Recht auf einen Steuerklassenwechsel bei Ehegatten und Lebenspartnern künftig nicht mehr auf einen Wechsel pro Kalenderjahr. Die Steuerklassen können also mehrmals pro Jahr geändert und z. B. an familiäre Entwicklungen angepasst werden.



## Unternehmer und Freiberufler

### 1. Vierteljährliche Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Neugründer

**Existenzgründer müssen in Zukunft nicht mehr monatlich eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben, sondern nur noch vierteljährlich. Dies gilt allerdings nur begrenzt.**

#### Das ändert sich für 2021 bis 2026

Zugunsten der Gründer wird zeitlich befristet die Anwendung des § 18 Abs. 2 Satz 4 UStG über einen neuen § 18 Abs. 2 Satz 6 UStG ausgesetzt, wenn die im konkreten Fall zu entrichtende Umsatzsteuer voraussichtlich EUR 7.500 nicht überschreitet.

Hierzu soll in den Fällen, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit nur in einem Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt hat, die tatsächliche Steuer in eine Jahressteuer umzurechnen und in den Fällen, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr aufnimmt, die voraussichtliche Steuer des laufenden Kalenderjahres maßgebend sein.

### 2. Umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze wird angehoben

**Kleinunternehmer dürfen ab 01.01.2020 mehr Umsatz machen. Die Umsatzgrenze steigt auf 22.000 EUR.**

#### Das ändert sich ab 01.01.2020

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG soll die Umsatzsteuer von inländischen Unternehmern nicht erhoben werden, wenn der Umsatz im vergangenen Kalenderjahr die Grenze von EUR 22.000 (statt derzeit EUR 17.500) nicht überstiegen hat und EUR 50.000 (wie bisher) im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird.

#### Hinweis

Nach dem Referentenentwurf sollte die Regelung ab dem Tag nach Verkündung des Gesetzes gelten. Wäre das Gesetz so noch in diesem Jahr verkündet worden, hätte das die Folge gehabt, dass alle Unternehmer mit

Vorjahresumsätzen zwischen EUR 17.501 und EUR 22.000 plötzlich Kleinunternehmer gewesen wären, wenn ihr voraussichtlicher Umsatz im laufenden Jahr 50.000 EUR nicht übersteigt. Wohl aus diesem Grund wurde das Datum des Inkrafttretens dieser Regelung nun doch auf den 01.01.2020 gelegt.

### 3. Archivierung von elektronisch gespeicherten Steuerunterlagen

**Elektronisch gespeicherte Steuerunterlagen müssen archiviert werden. Im Falle eines Systemwechsels oder einer Datenauslagerung gelten in Zukunft kürzere Aufbewahrungsfristen.**

Die Finanzverwaltung hat das Recht, von einem Steuerpflichtigen bei einer Außenprüfung die Einsicht in die mithilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellten Steuerdaten sowie die Nutzung dieses Datenverarbeitungssystems zu verlangen. Die Finanzverwaltung kann zudem die maschinelle Auswertung dieser Daten fordern oder einen Datenträger mit den gespeicherten Steuerunterlagen verlangen. Die Datenverarbeitungssysteme müssen bisher sogar bei einem Wechsel des Datenverarbeitungssystems oder einer Datenauslagerung über die 10-jährige Aufbewahrungsfrist aufrecht erhalten werden.

#### Das ändert sich ab 01.01.2020

Künftig soll es ausreichen, wenn der Steuerpflichtige 5 Jahre nach einem Systemwechsel oder einer Datenauslagerung einen Datenträger mit den gespeicherten Steuerunterlagen vorhält. Dies soll in einem neuen § 147 Abs. 6 AO geregelt werden.

### 4. Sachbezüge: Verschärfung der gesetzlichen Voraussetzungen

**Eigentlich sollte die Definition der Geldleistung in Abgrenzung zum Sachbezug ausgeweitet werden. Im Gesetz ist aber letztlich doch die verschärfte Fassung gelandet.**

#### Das ändert sich ab 01.01.2020

Zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate



und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, können grundsätzlich keine Sachbezüge sein. Es liegen vielmehr Geldleistungen vor. Dies gilt nicht bei Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, damit die EUR-44-Grenze hier anwendbar bleibt. Voraussetzung ist aber ausdrücklich, dass sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden (also nicht im Rahmen von Gehaltsumwandlungen).

## Hintergrund

Auslöser für diese Verschärfung ist die neuere BFH-Rechtsprechung (BFH, Urteil v. 07.06.2018, VI R 13/16; BFH, Urteil v. 04.07.2018, VI R 16/17). In den BFH-Verfahren ging es um die Einordnung von Zusatzkrankenversicherungen. Entscheidet sich der Arbeitgeber dafür, seinen Mitarbeitern unmittelbar Versicherungsschutz zu gewähren, liegt nach Auffassung des BFH begünstigter Sachlohn vor. Anders ist es hingegen, wenn der Arbeitgeber einen Zuschuss zahlt unter der Bedingung, dass die Mitarbeiter eine eigene private Zusatzkrankenversicherung abschließen. Die durch die Rechtsprechung entstandenen Unsicherheiten bei der Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug sollen durch die gesetzliche Regelung beseitigt werden.

## 5. Job-Tickets: Pauschale Besteuerung möglich

**Der Gesetzgeber macht Job-Tickets attraktiver für Arbeitgeber. Denn diese können künftig den geldwerten Vorteil pauschal besteuern.**

### Das ändert sich

Arbeitgeberleistungen zu Aufwendungen der Mitarbeiter für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte werden fortan vom Arbeitgeber pauschal mit 25 % besteuert - und zwar auch dann, wenn sie nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Dies gilt für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (z. B. Job-Tickets) sowie für

private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr. Eine Anrechnung der pauschal besteuerten Zuschüsse auf die Entfernungspauschale unterbleibt.

## 6. Verschärfungen bei Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen

**Die Voraussetzungen der Steuerfreiheit für Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche Lieferungen werden verschärft.**

### Das ändert sich ab 01.01.2020

Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr werden zukünftig erst ab einem Rechnungsbetrag über EUR 50 freigestellt. Betroffen sind insbesondere Ausfuhrlieferungen in die Schweiz.

Das Gesetz sieht darüber hinaus eine Verschärfung der Voraussetzung der Steuerfreiheit bei innergemeinschaftlichen Lieferungen vor: Der Abnehmer der Lieferung ist ein im anderen Mitgliedstaat für umsatzsteuerliche Zwecke erfasster Unternehmer oder eine juristische Person, d. h. er besitzt im Zeitpunkt der Lieferung eine Umsatzsteueridentifikationsnummer, die ihm in dem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde und der Abnehmer verwendet diese gegenüber dem liefernden Unternehmer.

Es kann zur Ablehnung der Steuerfreiheit kommen, wenn der liefernde Unternehmer die Verpflichtung über eine zusammenfassende Meldung nach § 18a UStG nicht richtig oder nicht gänzlich einhält. Der Berichtungspflicht unvollständiger oder nicht korrekter Meldungen ist innerhalb eines Monats nachzukommen. Für die meisten Unternehmen ergeben sich hier keine erheblichen Änderungen. Bisher war für den Steuerpflichtigen jedoch die Rechtsprechung des EuGH, auf die er sich berufen konnte, toleranter.



## 7. Umsatzsteuerliche Reihengeschäfte erstmals klar definiert

Mit dem Jahressteuergesetz 2019 werden die sog. Quick Fixes umgesetzt. So wird das umsatzsteuerliche Reihengeschäft erstmals klar definiert.

### Das ändert sich ab 01.01.2020

Danach handelt es sich um eine vom ersten Unternehmer zum letzten Abnehmer unmittelbare Beförderung oder Versendung eines Gegenstands, über den mehrere Unternehmer Umsatzgeschäfte abschließen, wobei die Transportverantwortlichkeit ausschließlich bei einem Unternehmer liegt. Grundsätzlich ist die Transportverantwortlichkeit einer Lieferung demjenigen zuzuordnen, der den Gegenstand der Lieferung versendet oder befördert. Die neue Regelung wirkt sich insbesondere auf Fälle aus, in denen weder der erste Unternehmer noch der letzte Abnehmer in der Lieferkette die Transportverantwortung hat, sondern der sog. Zwischenhändler. Kann er nämlich nachweisen, dass er den Gegenstand ausnahmsweise nur als Lieferant und nicht als Abnehmer befördert oder versendet hat, liegt die Transportverantwortlichkeit nicht bei ihm.

Soweit für eine innergemeinschaftliche Lieferung die dem Zwischenhändler im Abgangsmittgliedstaat zugeteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer genutzt wird, handelt es sich nicht um eine innergemeinschaftliche Lieferung.

### Hinweis

Analog dazu soll diese Regelung bei Reihengeschäften Anwendung finden, wenn der Liefergegenstand in einen Drittstaat gelangt.

Die Neuregelung soll zu einer Aufhebung der Ortsbestimmungsregelungen nach § 3 Abs. 6 Sätze 5 und 6 UStG führen.

## 8. Das sind die Sachbezugswerte für 2020

Die amtlichen Sachbezugswerte werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Auch für das Jahr 2020 gibt es deshalb neue Werte.

### Das ändert sich ab 01.01.2020

Der Monatswert für Verpflegung wird ab 01.01.2020 auf EUR 258 angehoben. Damit sind für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten

- für ein Frühstück EUR 1,80
- für ein Mittag- oder Abendessen EUR 3,40

anzusetzen.

Ab 01.01.2020 wird der Wert für Unterkunft oder Mieten EUR 235 betragen. Der Wert der Unterkunft kann auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Kalendertäglich beträgt der Wert ab dem 01.01.2020 EUR 7,83.

### Hinweis

Für die Sachbezüge 2020 ist der Verbraucherpreisindex im Zeitraum von Juni 2018 bis Juni 2019 maßgeblich. Der Verbraucherpreisindex für Verpflegung ist um 2,8 % gestiegen. Der Verbraucherpreisindex für Unterkunft oder Mieten stieg um 1,8 %.

Sachbezüge sind 2020 in Höhe der neu festgesetzten Werte einheitlich sowohl steuer- als auch beitragspflichtig in der Sozialversicherung.

## 9. Ab 2020 gelten verschärfte Anforderungen bei der Kassenführung

Unternehmen sind ab dem 01.01.2020 eigentlich verpflichtet, jedes eingesetzte elektronische Aufzeichnungssystem sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen. Die Finanzverwaltung gewährt jedoch eine Übergangsfrist.





Die Finanzverwaltung hat diesbezüglich eine Nichtbeanstandungsregelung veröffentlicht. Demnach wird es zur Umsetzung einer flächendeckenden Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme nicht beanstandet, wenn diese elektronischen Aufzeichnungssysteme längstens bis zum 30.09.2020 noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K) bis zur Implementierung der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung, längstens für den Zeitraum der Nichtbeanstandung, keine Anwendung findet. Die Finanzverwaltung erläutert außerdem, dass von der Mitteilung nach § 146a Abs. 4 AO bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit abzusehen sei. Es wird noch eine Bekanntmachung zum Zeitpunkt des Einsatzes der elektronischen Übermittlungsmöglichkeit erfolgen.

Der Grund für die Übergangsfrist: Die geforderten zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen sind zum Beginn des Jahres 2020 voraussichtlich noch nicht flächendeckend am Markt verfügbar.

## 10. Verschärfung des Geldwäschegesetzes

**Steuerlich interessant ist beim Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie insbesondere die Verdachtsmeldepflicht freier Berufe bei Immobilientransaktionen. Darüber hinaus sind in den vergangenen Jahren verstärkt Geldwäscherisiken im deutschen Immobiliensektor in den Fokus gerückt, denen mit geeigneten Maßnahmen begegnet werden soll.**

### Das ändert sich

Im Steuerbereich erweitert sich der Verpflichtetenkreis über Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater hinaus um jede andere Person, die als wesentliche geschäftliche oder gewerbliche Tätigkeit materielle Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Hinblick auf Steuerangelegenheiten leistet. So unterliegen zukünftig auch Lohnsteuer-

hilfvereine den Vorgaben des Geldwäschegesetzes.

Neu ist eine Registrierungspflicht von Verpflichteten bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU).

Die Regelung, wonach freie Berufe weitgehend von der Verdachtsmeldepflicht befreit sind, wird näher an die Richtlinienvorgaben angepasst (Privilegierung bei Tätigkeiten der Rechtsberatung und Prozessvertretung). Die Ausnahmeregelung knüpft damit nicht mehr an berufsrechtliche Vorgaben zum Umfang der Verschwiegenheitsverpflichtung der Verpflichteten, sondern an die konkret ausgeübte Tätigkeit an. Die Anpassung hat in den meldepflichtigen Fallkonstellationen eine Einschränkung der berufsrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtung zur Folge.

Vor dem Hintergrund aktueller Geldwäscherisiken im Immobiliensektor sieht das Gesetz die Erweiterung der Verdachtsmeldepflicht freier Berufe bei Immobilientransaktionen (Erwerbsvorgänge nach dem Grunderwerbssteuergesetz) vor. So muss ein Notar künftig die Beurkundung eines Kaufs ablehnen, wenn der ausländische Immobilieninvestor seine Besitzverhältnisse nicht offenlegt, bzw. bei bestimmten Fallkonstellationen künftig eine Verdachtsmeldung abgeben. Transparenzregister sollen Geschäfte über Strohleute erschweren. Neu ist ebenfalls, dass Immobilienmakler nicht nur bei der Vermittlung von Kaufverträgen, sondern auch bei der Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen bei Transaktionen mit einer monatlichen Miete oder Pacht in Höhe von mindestens EUR 10.000 verpflichtet sind, dies an die Anti-Geldwäsche-Einheit des Bundes zu melden.

## 11. Geldbußen: Ausweitung des Abzugsverbots

**Der Gesetzesentwurf bringt eine Ausweitung des Abzugsverbots für von anderen EU-Mitgliedstaaten festgesetzte Geldbußen mit.**

### **Das ändert sich**

So können Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder, die gerichtlich in anderen Mitgliedstaaten der EU nach dem 31.12.2018 festgesetzt werden, nicht mehr als Betriebsausgaben abgezogen werden. Des Weiteren gilt das Betriebsausgabenabzugsverbot künftig auch für Nachzahlungszinsen auf hinterzogene Steuern.

## 12. Kampf gegen Steuerhinterziehung: Maßnahmen im Rahmen der Umsatzsteuer

**Mit dem Jahressteuergesetz 2019 wird eine Regelung zur Ablehnung von Steuerbefreiungen und Vorsteuerabzug bei Steuerhinterziehung eingeführt. Dies soll zur stärkeren Bekämpfung der Umsatzsteuerhinterziehung im Rahmen vom Karussell- und Kettengeschäften dienen.**

### **Das ändert sich ab 01.01.2020**

Soweit ein Unternehmer wissentlich an einer Steuerhinterziehung beteiligt war, sollen ihm

- die Steuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen,
- der Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen,
- der Vorsteuerabzug aus innergemeinschaftlichem Erwerb sowie
- der Vorsteuerabzug aus Leistungen i. S. d. § 13b UStG (Reverse-Charge)

versagt werden.

Wissentlich bedeutet, dass der Unternehmer wusste oder hätte wissen müssen, dass er sich mit der Leistung, die er erbracht oder bezogen hat, an einem Umsatz beteiligt, der in einer Umsatzsteuerhinterziehung oder einem unrechtmäßigen Vorsteuerabzug einbezogen war. Dabei kann die Steuerhinterziehung beziehungsweise der ordnungswidrige Vorsteuerabzug vom Leistenden

oder einem anderen Beteiligten begangen worden sein.

### **Hinweis**

§ 25d UStG wird aufgehoben.